

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2025 geändert wird

Auf Grund des § 23d Abs. 7 und des § 23e Abs. 3 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2026, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kapitalpuffer-Verordnung 2025 – KP-V 2025, BGBl. II Nr. 112/2025, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 150/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 5 und § 8 Abs. 1 Z 7 wird jeweils die Wortfolge „RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wortfolge „RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auf Basis der konsolidierten Lage der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Z 2 und 6 wird der Prozentsatz „1%“ jeweils durch den Prozentsatz „0,75%“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Z 2 und 6 wird der Prozentsatz „0,75%“ jeweils durch den Prozentsatz „0,5%“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Z 12 wird der Prozentsatz „0,5%“ durch den Prozentsatz „0,25%“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 Z 12 wird der Prozentsatz „0,25%“ durch den Prozentsatz „0%“ ersetzt.

6. In § 9 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 6/2026“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2026“ ersetzt.

7. In § 9 Z 2 wird das Zitat „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1496, ABl. Nr. L 2025/1496 vom 19.09.2025“ durch das Zitat „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2026/90576 vom 17.07.2026“ ersetzt.

8. In § 9 Z 5 wird das Zitat „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/2994, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024“ durch das Zitat „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2026/90485 vom 18.06.2026“ ersetzt.

9. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten in Kraft:

1. § 8 Abs. 1 Z 2 und 6 in der Fassung der Z 2 der genannten Verordnung sowie § 8 Abs. 1 Z 12 in der Fassung der Z 4 der genannten Verordnung mit 1. Jänner 2027,

2. § 8 Abs. 1 Z 2 und 6 in der Fassung der Z 3 der genannten Verordnung sowie § 8 Abs. 1 Z 12 in der Fassung der Z 5 der genannten Verordnung mit 1. Jänner 2028.

§ 6 Abs. 1 Z 5, § 8 Abs. 1 Z 7 und § 9 Z 1, 2 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Einstufung der Systemrelevanten Institute und die Angemessenheit der Pufferanforderungen sind gemäß § 23d Abs. 8 Z 2 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2026, mindestens jährlich, die Angemessenheit der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer ist gemäß § 23e Abs. 5 BWG zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen. Diese Verordnung soll einerseits der Anpassung der Kapitalpuffer-Verordnung 2025 (KP-V 2025), BGBl. II Nr. 112/2025, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 150/2026, an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) für den Einsatz des Systemrisikopuffers und des Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/4/2026) der 50. Sitzung vom 14. September 2026, namentlich der dort empfohlenen Absenkung von Quoten für den Systemrisikopuffer, dienen und berücksichtigt die dazu eingeholten gutachterlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zur Evaluierung des Systemrisikopuffers gemäß § 23e Abs. 3 BWG (OeNB/FI/0004-FINMA/2026) vom 19. Oktober 2026 sowie zur Quantifizierung der Überlappung zwischen dem Systemrisikopuffer und dem Puffer für systemrelevante Institute gemäß § 23e Abs. 3 BWG (OeNB/FI/0006-FINMA/2026) vom 21. Oktober 2026 und überdies diejenige zur Identifizierung von Systemrelevanten Instituten und Festlegung einer Kapitalpufferanforderung (OSII-Puffer) (OeNB/FI/0005-FINMA/2026) vom 21. Oktober 2026. Diese Verordnung berücksichtigt andererseits, dass die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihr Bankgeschäft auf die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG abgespalten hat und nach Erlöschen ihrer Bankkonzession mangels Eigenschaft als Kreditinstitut nicht mehr Adressatin makroprudenzieller Kapitalpufferanforderungen auf konsolidierter Ebene sein kann.

Zu diesem Zweck stützt sich diese Verordnung auf die Verordnungsermächtigungen gemäß § 23d Abs. 7 und § 23e Abs. 3 BWG.

- Gemäß § 23d Abs. 7 BWG hat die FMA durch Verordnung unter Berücksichtigung relevanter Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Systemischen Instituten mit Sitz im Inland eine Kapitalpufferanforderung (OSII-Puffer) vorzuschreiben. Mit der Abspaltung des Bankgeschäfts und dem Erlöschen der Bankkonzession erfüllt die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Voraussetzung eines Kreditinstituts nicht mehr, weshalb diese weder hinsichtlich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (§ 23d BWG) noch hinsichtlich des Systemrisikopuffers (§ 23e BWG) zukünftig von gegenständlicher Verordnung erfasst werden kann. An ihrer Stelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Spitzeninstitut der höchsten Konsolidierungsebene hinsichtlich der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als Konsolidierungskreis zu berücksichtigen.
- Gemäß § 23e Abs. 3 BWG kann die FMA bestimmten Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen unter Berücksichtigung der relevanten Empfehlungen und Richtlinien der EBA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung vorschreiben, auf Einzelbasis, auf teilkonsolidierter Basis oder – wie für diese Verordnung relevant – auf konsolidierter Basis eine bestimmte, aus hartem Kernkapital bestehende Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer vorzuhalten. Infolge der genannten Empfehlung des FMSG und der dazu eingeholten gutachterlichen Äußerungen der OeNB sollen die Kapitalpufferanforderungen für den Systemrisikopuffer für drei betroffene Kreditinstitutsgruppen auf konsolidierter Basis jeweils in zwei Schritten um insgesamt einen halben Prozentpunkt abgesenkt werden. Der Auswahl dieser drei Kreditinstitutsgruppen, nämlich der Erste Group Bank AG, der Raiffeisen Bank International AG und der Addiko Bank AG liegt die Feststellung zugrunde, dass sich ausschließlich die relevante Pufferkomponente des systemischen Klumpenrisikos, die nur für diese drei Kreditinstitutsgruppen auf höchster Konsolidierungsebene relevant ist, reduziert hat und diese Pufferkomponente ohnehin nur auf Kreditinstitutsgruppen, das heißt auf konsolidierter Basis angewendet werden kann, nicht aber auf Kreditinstitute, das heißt auf Einzelbasis.

Hingegen sollen die Höhen der OSII-Puffer unverändert bleiben (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB/FI/0005-FINMA/2026 S. 11). Anhand der Kriterien zur Identifizierung von systemrelevanten Instituten ist eine Änderung der zugeordneten Banken nicht erforderlich. Ebenso entsprechen die Werte für den OSII-Puffer trotz verringerter Überlappung durch Wegfall der Pufferkomponente für das systemische

Klumpenrisiko im Systemrisikopuffer aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Rundung den bisher festgelegten Pufferhöhen (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0006-FINMA/2026 S. 6).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 5 und § 8 Abs. 1 Z 7):

Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung entfällt als Adressatin der Pufferanforderungen auf konsolidierter Ebene, nachdem sie ihr Bankgeschäft auf die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG abgespalten hat und ihre Konzession als Kreditinstitut erloschen ist. Für den Konsolidierungskreis der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist zukünftig auf die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Kreditinstitut der höchsten Konsolidierungsebene abzustellen, das die konsolidierten Pufferanforderungen einzuhalten hat. Damit stellt sich in den Raiffeisenlandesgruppen Niederösterreich-Wien und Oberösterreich zukünftig das Verhältnis zwischen der Holdinggenossenschaft an der Spitze des Konsolidierungskreises und ihrem nachgeordneten höchsten Kreditinstitut, das die konsolidierten Pufferanforderungen einzuhalten hat, jeweils gleich dar. Die Umstrukturierung „*kann [...] in den quantitativen Methoden und Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Es existieren zum aktuellen Rechtssubjekt keine Bilanz- und Meldedaten. Eine Nachmeldung der geprüften Bilanzdaten für 31. Dezember 2025 [...] ist nicht vorgesehen.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 36). Allerdings sind wesentliche Unterschiede zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Konsolidierungskreis nicht erkennbar, die zu einer Neukalibrierung der bisherigen Pufferhöhe von zumindest 50 Prozentpunkten führen müssen. Dementsprechend hat auch das FMSG in seiner Empfehlung die damals bereits bekannte Umstrukturierungsmaßnahme nicht aufgegriffen. Vielmehr ist die Lage vor ebenso wie nach der Umstrukturierung mit derjenigen der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen vergleichbar, was bereits bisher die gleichen Pufferhöhen rechtfertigte. Deswegen soll der aufnehmenden RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auf konsolidierter Basis der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung derselbe Puffer weiterhin vorgeschrieben werden, der auf konsolidierter Basis bisher von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu halten war. Der Umstand, dass diese „*quantitative Einschätzung [...] naturgemäß mit Unsicherheit behaftet*“ ist (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 37), ist im Rahmen der nächsten regelmäßigen Pufferüberprüfung aufzugreifen, weil dann seine Überprüfung mit Bilanz- und Meldedaten unterlegt werden kann.

Zu Z 2 bis Z 5 (§ 8 Abs. 1 Z 2, 6 und 12):

Das FMSG hat in seiner Empfehlung darauf hingewiesen, dass mit Relevanz für den Umfang des zu adressierenden Risikos eine positive Risikoentwicklung in den wesentlichen CESEE-Ländern zu verzeichnen ist und mit Relevanz für die Art des zu adressierenden Risikos die Exposures auf zwei Kreditinstitute konzentriert und damit nicht mehr als systemisch relevant im Sinne des Systemrisikopuffers zu qualifizieren sind. Unter Berücksichtigung von Restunsicherheiten im Hinblick auf eine nachhaltige Risikoentwicklung hat das FMSG aufgrund der erwähnten Risikobewertung empfohlen, die – derzeit auf höchster konsolidierter Ebene in Höhe von 0,5% für die Erste Group Bank AG, die Raiffeisen Bank International AG sowie die Addiko Bank AG berücksichtigte – Pufferkomponente für das systemische Klumpenrisiko in zwei Schritten auf 0% abzusenken; gleichzeitig soll mangels relevanter Änderungen im Hinblick auf die adressierten Risiken aus der Vernetztheit innerhalb eines großen Bankensektors und der Eigentümerstrukturen mit öffentlicher Eigentümerschaft die – derzeit auf höchster konsolidierter Ebene in Höhe von ebenfalls 0,5% für die beiden erstgenannten Kreditinstitutgruppen berücksichtigte – Pufferkomponente für die systemische Verwundbarkeit unverändert beibehalten werden. Dabei hat das FMSG berücksichtigt, dass vor Überlappung mit dem Puffer für systemrelevante Institute die verbliebene Pufferkomponente für die systemische Verwundbarkeit einen Systemrisikopuffer in Höhe von 0,75% rechtfertigen würde, bisher die beiden Pufferkomponenten für die systemische Verwundbarkeit und das Klumpenrisiko nach Überlappung eine Pufferhöhe von 0,5% aufgewiesen haben und dieser Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkte durch den Wegfall der Pufferkomponente für das Klumpenrisiko keinem relevanten Senkungsbedarf unterliegt.

Gemäß den gutachterlichen Äußerungen der OeNB zur Evaluierung des Systemrisikopuffers und zur Quantifizierung der Überlappung zwischen dem Systemrisikopuffer und dem Puffer für systemrelevante Institute werden die Empfehlungen des FMSG bestätigt und als geeignet, erforderlich und angemessen gewürdigt.

Im Zusammenhang mit der Pufferkomponente für das systemische Klumpenrisiko wird die vom FMSG empfohlene schrittweise Reduktion in der gutachterlichen Äußerung der OeNB als sachlich gerechtfertigt bewertet. Eine solche Bewertung stützt insbesondere die Einschätzung, dass die systemischen Klumpenrisiken durch die Geschäftstätigkeit in den wesentlichen CESEE-Ländern deutlich zurückgegangen sind. Die OeNB führt dazu aus, dass das systemische Klumpenrisiko „aufgrund der positiven Risikoentwicklung in den wesentlichen CESEE-Ländern sowie der Konzentration des Exposures auf zwei Banken zurückgegangen und nunmehr nicht mehr im Rahmen des Systemrisikopuffers zu adressieren [ist]“; und überdies sind „die aggregierten NPL-Quoten der österreichischen Tochterbanken in den wichtigsten CESEE-Märkten deutlich gesunken und liegen mittlerweile unter jener des österreichischen Bankensektors“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 33).

Zugleich bestätigt die OeNB, dass die aus der Vernetztheit eines großen Bankensektors sowie aus bestimmten Eigentümerstrukturen resultierenden Verwundbarkeiten weiterhin bestehen und daher die entsprechende Pufferkomponente der systemischen Verwundbarkeit rechtfertigen. Die OeNB erachtet es daher in ihren gutachterlichen Äußerungen – im Einklang mit der FMSG-Empfehlung – „als angemessen, die Pufferkomponente für das „systemische Klumpenrisiko“ auf 0% zu senken und die Komponente für die „systemische Verwundbarkeit“ sowie die „systemische Verwundbarkeit in Bezug auf öffentliche Eigentümerschaft“ unverändert bei 0,75% (vor Überlappung mit dem OSII-Puffer) zu belassen“ (vgl. OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 2). Nach Überlappung mit dem OSII-Puffer und Rundung (vgl. Art. 133 Abs. 7 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2026/90485 vom 18.06.2026) ergibt sich nach den gutachterlichen Äußerungen der OeNB eine Pufferhöhe von 0,5% für die Komponente der „systemischen Verwundbarkeit sowie die „systemische Verwundbarkeit in Bezug auf öffentliche Eigentümerschaft“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 39).

Das makroprudenzielle Instrument des Systemrisikopuffers ist für die von ihm adressierten strukturellen systemischen Risiken auch weiterhin erforderlich, wie die OeNB im Vergleich zu anderen makro- und mikroprudenziellen Handlungsalternativen herausgearbeitet hat (vgl. OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 Annex 1):

„Systemrelevanter Institute-Puffer (OSII-Puffer)“

Der Systemrelevante Institute-Puffer (§ 23d BWG) steht seit 1.1.2016 zur Verfügung. Er adressiert Risiken, die von einzelnen Banken ausgehen, deren Fehlfunktion oder Scheitern zu systemischem Risiko führt.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- Die Identifizierung der Systemrelevanten Institute ist auf Basis der EBA-Richtlinie weitgehend standardisiert; durch die in den Richtlinien vorgesehene Gewichtung von Indikatoren kann es allerdings zu einer Unterschätzung der von einem Institut ausgehenden Systemrisiken kommen. - Der OSII-Puffer ist effektiv, um Risiken aus der Größe einer Bank und aus der Konzentration im Bankensektor zu adressieren, die vom SyRP nicht berücksichtigt werden.	- Der OSII-Puffer adressiert nur Risiken, die vom einzelnen Institut auf das System ausgehen und daher nicht jene strukturellen Systemrisiken, die in der Systemrisikoanalyse zum SyRP identifiziert wurden.

Antizyklischer Kapitalpuffer (AZKP)

Der Antizyklische Kapitalpuffer (§ 23a BWG) steht seit 1.1.2016 zur Verfügung. Er adressiert prozyklisch wirkende Systemrisiken, die insbesondere durch übermäßiges Kreditwachstum entstehen.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- N. a.	- Aufgrund seines auf zyklische Risiken eingeschränkten Anwendungsbereichs ist der AZKP nicht geeignet, die identifizierten strukturellen systemischen Risiken zu adressieren.

Säule II

Im Rahmen der Säule II können prinzipiell auch systemische Risiken adressiert werden. Allerdings werden derzeit weder im SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) der österreichischen Aufsicht noch des SSM systemische Risiken erfasst.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- Säule II-Maßnahmen sind vorrangig gegenüber dem SyRP.	- Es müsste für jede Bank individuell ein Bescheid erlassen werden, woraus auch ein Rechtsrisiko entsteht. - SSM Manual und SSM SREP berücksichtigen systemische Risiken nicht. Die methodische Integration wäre sehr aufwendig. Zudem wäre die Transparenz gering und die unklare Abgrenzung zwischen mikro- und makroprudenzieller Aufsicht könnte zu einer Fehleinschätzung von systemischen Risiken führen. - Die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung der Säule II-Anforderungen sind deutlich schärfer als jene einer Nichterfüllung eines Kapitalpuffers. - Das Finanzmarktstabilitätsgremium hat keine Rolle im SREP und könnte so die makroprudenzielle Perspektive nicht in den Prozess einbringen.

„Nationales Flexibilitätspaket“

Für auf Ebene des Mitgliedsstaats festgestellte makroprudenzielle Risiken stellen Art. 458 CRR bzw. § 23g BWG eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- Art. 458 CRR umfasst ein breites Instrumentarium und bietet hohe Flexibilität in der Auswahl der optimalen Maßnahmen.	- Die Europäische Kommission kann dem Rat vorschlagen, Maßnahmen gemäß Art. 458 CRR abzulehnen. - Maßnahmen nach Art. 458 CRR bzw. § 23g BWG sind zu allen anderen Maßnahmen, inkl. SyRP, subsidiär.

Moral Suasion

Unter Moral Suasion wird der Versuch verstanden, die Entscheidungen der Banken mit Hinweisen auf ein aus Sicht der Aufsicht adäquates Verhalten zu beeinflussen.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- Die Kosten für die Aufsicht und die Beaufsichtigten sind gering.	- Die mangelnde rechtliche Verbindlichkeit für die Banken geht mit einem hohen Risiko an mangelnder Effektivität einher.

Nicht-Handeln

Als Nicht-Handeln wird hier verstanden, dass keine aufsichtliche Maßnahme gesetzt wird.

<i>Vorteile:</i>	<i>Nachteile:</i>
- Keine.	- Die identifizierten Systemrisiken werden nicht (ausreichend) mitigiert/adressiert. Die positiven Anreizeffekte gegenüber den Banken werden reduziert, da ihre risikomindernden Maßnahmen keine Effekte auf die aufsichtlichen Maßnahmen haben.

- Das BICRA¹-Rating des österreichischen Bankensystems wäre stärker gefährdet. Die Refinanzierungskosten der öst. Banken und der Realwirtschaft würden steigen.
- Die internationale Wahrnehmung der Stabilität des österreichischen Bankensystems würde sich verschlechtern (vor allem ggü. IWF, Rating Agenturen, internationalen Investor:innen).“

Lediglich der Puffer für systemrelevante Institute weist demnach partiell Vorteile auf, die er im Bereich außerhalb des Überlappungsbereichs mit dem OSII-Puffer auch weiterhin realisieren soll.

Im Weiteren führt die OeNB aus: „*Makroprudenzielle Maßnahmen müssen angemessen wirken. Das bedeutet, dass der erwartete Nutzen der Maßnahme, d. h. die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken und damit der Finanzmarktstabilität, die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Kosten übersteigt.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 39). Die Pufferfestsetzung wird in ihrer Auswirkungsabschätzung nach den Ausführungen der OeNB dahingehend als angemessen angesehen, zumal mit den in der FMSG-Empfehlung festgesetzten Pufferhöhen in einem stabilen wirtschaftlichen Umfeld „*keine ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf die österreichische Realwirtschaft zu erwarten sind.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 46). Die Auswirkungsanalyse der OeNB kommt zum Ergebnis, dass die empfohlene schrittweise Absenkung der Pufferkomponente für das systemische Klumpenrisiko „*das konsolidierte Pufferkapital für den SyRP um rund EUR 1,5 Mrd. bis 2028*“, unter indikativer Berücksichtigung von Zukäufen der Banken, reduziert (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 42). Dennoch ist nach den gutachterlichen Ausführungen der OeNB daraus „*keine ernsthafte nachteilige Entwicklung für den österreichischen Finanzmarkt und die Realwirtschaft zu erwarten*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 43).

Eine Reduktion makroprudenzieller Kapitalpuffer wirkt sich auch unmittelbar auf die Höhe des für betroffene Institute einzuhaltenden Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) aus. Auch im Hinblick auf die MREL-Anforderungen werden nach den Ausführungen der OeNB keine negativen Effekte erwartet: Bei der Erste Group Bank AG und der Raiffeisen Bank International AG führt die Senkung des Systemrisikopuffers ceteris paribus zu einer Verringerung der Anforderungen an den maximal ausschüttbaren Betrag aufgrund von MREL und kombinierten Pufferanforderungen (MREL Maximum Distributable Amount – MREL-MDA). Nach den gutachterlichen Ausführungen der OeNB steigt „*mit dem Rückgang der MREL die frei verfügbare MREL-Kapazität jener Banken mit einer Pufferreduktion*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 44). Die OeNB führt weiter aus: „*In Folge ist keine ernsthafte nachteilige Entwicklung für den österreichischen Finanzmarkt und die Realwirtschaft zu erwarten*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 44).

Eine Pufferreduktion kann betroffenen Banken zumindest kalkulatorische Kostenvorteile verschaffen, die sie über günstigere Kreditkonditionen an Kundinnen weitergeben könnten. Dadurch könnten Kreditnachfrage und Marktanteile zu diesen Banken verlagert werden. Der potenzielle kalkulatorische Effekt auf die Kreditverzinsung wird dabei von der OeNB in ihren gutachterlichen Äußerungen als relativ gering eingestuft: „*Zusammenfassend betrachtet sind rein kalkulatorisch betrachtet die potenziellen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer SyRP-Reduktion auf die Kreditverzinsung und damit die Volkswirtschaft in einem stabilen wirtschaftlichen Umfeld nach aktueller Einschätzung als relativ gering einzustufen.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 45).

Dazu weiter: „*Nachdem nach aktueller Einschätzung keine ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf die österreichische Realwirtschaft zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass der SyRP weder auf konsolidierter noch auf unkonsolidierter Ebene ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellt.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 46).

Abschließend ändert auch die neu zu berücksichtigende Vorgabe eines Output-Floors nach den gutachterlichen Ausführungen der OeNB die Einschätzung der Angemessenheit des Systemrisikopuffers nicht, weil „*auf Basis der jüngst verfügbaren Daten [...] davon auszugehen [ist], dass bis zur nächsten Evaluierung des Systemrisikopuffers der Output-Floor aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art. 465 CRR nicht bindend ist.*“ (vgl. gutachterliche Äußerung OeNB-/FI/0004-FINMA/2026 S. 48)

¹ Banking Industry Country Risk Assessment

Zusammengefasst beurteilt die OeNB die Empfehlung des FMSG insgesamt als verhältnismäßig um den fortbestehenden strukturellen Systemrisiken weiterhin wirksam Rechnung zu tragen.

Zu Z 6 bis Z 8 (§ 9 Z 1, 2 und 5):

Verweisanpassungen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmungen. Zum Zwecke der über zwei Jahre schrittweisen Absenkung (in zwei Schritten zum 1. Jänner 2027 und zum 1. Jänner 2028) des Systemrisikopuffers werden die jeweils auf dieselbe Regelung in der KP-V anwendbaren Novellierungsanordnungen aus Z 2 und Z 4 sowie aus Z 3 und Z 5 mit entsprechend gestaffelten zeitlichen Anwendungsbereichen festgelegt.